



Zahl : 004-1/2021
Betreff: Gemeinderatssitzung
6133 Weerberg, 03. Februar 2021

Kundmachung

Am Montag, den 08. Februar 2021 findet um 20.00 Uhr im Veranstaltungssaal „Centrum Weerberg“ eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Weerberg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls Nr. 7/2020
3. Beschlussfassung Grundabtretung aus Gst 99/32 (Weg) EZ 132 für Gst 99/23 (Meindl)
4. Beschlussfassung Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gst. 99/32, KG Weerberg, Leckbichl (Meindl)
5. Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan für Gst 99/23 KG Weerberg (Meindl)
7. Beschlussfassung Weiderechtsfreistellung für Gst 225/1 "Lukas"
8. Beschlussfassung Gemeindezuschuss für Asphaltierung Hofzufahrt "Außermandl"
9. Beschlussfassung Grundankauf aus Gst 568/1 Parkplatz West und Fläche Kindergartenspielplatz vom "Oberaigen"
10. Beschlussfassung Verlängerung Mietvertrag Parkplatz West und Kinderspielplatz für "Centrum Weerberg"
11. Besprechung evt. Beschlussfassung zur geplanten, neuen Ortstafelregelung

Nicht Öffentlicher Teil:

12. Beschlussfassung in Personalangelegenheit (Besetzung Dienstposten Karenzvertretung Kindergartenpädagogin)
13. Beschlussfassung Personalangelegenheiten (Besetzung Dienstposten Gemeindeamt/Verwaltung)
14. Beschlussfassung Personalangelegenheit Raumpflegerin
15. Beschlussfassung Personalangelegenheit Gemeindebauhof
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung:

Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung sind nach § 16 Abs. 1 Z. 3 von der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung **ausgenommen**. Somit fallen Sitzungen der Organe der Gemeinden nicht unter die Bestimmungen der 2. COVID-19-SchuMaV und sind als **Präsenzsitzungen** möglich.

Für die Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen gilt Folgendes:

Von **6.00 bis 20.00 Uhr** können Gemeinderatssitzungen uneingeschränkt **öffentlich** stattfinden.

Im Zeitraum **zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr** gilt:

Nach 20.00 Uhr ist die Teilnahme von Zuhörern an der Gemeinderatssitzung nur zulässig, sofern diese folgenden Ausnahmen von der Ausgangsregelung nach § 2 2. COVID-19-SchuMaV unterliegen:

- Ausnahme „*berufliche Zwecke*“ (§ 2 Abs. 1 Z 4 der 2. COVID-19 SchMaV):
Aufgrund dieser Ausnahme ist die Teilnahme von **Gemeindebediensteten, Pressevertretern** aber auch allenfalls **sachkundigen Personen**, die der Sitzung beigezogen werden, bei allen Sitzungen möglich.
- Ausnahme „*Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen*“ § 2 Abs. 1 Z 6 der 2. COVID-19-SchMaV)
Aufgrund dieser Ausnahme ist die Teilnahme an jenen Gemeinderatssitzungen möglich, die **verpflichtend der Öffentlichkeit zugänglich** (Art. 117 Abs. 4 B-VG) sein müssen. Davon ist **nur** die Beschlussfassung des **Voranschlages und Rechnungsabschlusses** umfasst.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer